

Regierung von Niederbayern



Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

Empfangsbekanntnis

1. AWG Donau-Wald mbH
Herrn Geschäftsführer Kellermann
Gerhard-Neumüller-Weg 1
94532 Außernzell

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
13.06.2013

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
55.1-8744.01-1114/2
Herr Schmalzbauer

Telefon
E-Mail
(08 71) 8 08 - 18 21
thomas.schmalzbauer@reg-nb.bayern.de

Telefax
(08 71) 8 08 - 18 59

Landshut,
10.07.2013

Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes; Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage auf einer Teilfläche der Deponie Außernzell (Flut-Nummer 5884 der Gemarkung Außernzell)

Anlagen

- 1 Empfangsbekanntnis g. R.
- 1 Plangeheft mit Genehmigungsvermerk i. R.

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Bescheid:

I.

Der AWG Donau-Wald mbH wird die Genehmigung zur Änderung der Deponie Außernzell durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer Teilfläche der Deponie entsprechend der eingereichten Planunterlagen nach Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen erteilt.

Der Genehmigung liegen folgende mit Genehmigungsvermerk der Regierung von Niederbayern vom 28.11.2011 versehene Antragsunterlagen zugrunde:

- Erläuterungsbericht vom 08.03.2012
- Lageplan AG27/4-03 vom 09.03.2012
- Schnitt Solarmodule AG27/4-04 vom 09.03.2012

geschrieben: 55.1/Schmalzbauer

zur Post gegeben am: _____

gelesen: _____

mit Telefax voraus am: _____

Bearbeiter: 55.1/Schmalzbauer

mit Email voraus am: _____

Dokument: \\zdvi-nas-rnb1\profiles\$\rnb-klampfld\W10\Desktop\Plangenehmigungen ab 2013\Außernzell\2013-07-10 Plangenehmigung Erweiterung PV-Anlage.doc

II. Nebenbestimmungen

A) Bauliche Maßnahmen

- 1) Der Beginn der Baumaßnahme ist dem LfU sowie der Regierung von Niederbayern mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.
- 2) Nach Abschluss der Baumaßnahme ist eine abfallrechtliche Abnahme durchzuführen. Hierfür sind dem LfU und der Regierung von Niederbayern die entsprechenden Nachweise und Unterlagen vorzulegen.
- 3) Das LfU ist bei ggf. auftretenden Problemen in Bezug auf die Deponie hinzuzuziehen und zu den regelmäßigen Baubesprechungen zu laden. Die Bauprotokolle sind dem LfU un- aufgefördert zu übersenden.
- 4) Nach Beendigung der Baumaßnahme sind dem LfU und der Regierung von Niederbayern Bestandspläne (Lage- und Schnittpläne) vorzulegen. Diese müssen auch die Höhenlage aller Leitungen enthalten.
- 5) Die Stand- und Gleitsicherheit des Oberflächenabdichtungssystems muss gegeben sein und darf durch die PV-Anlage nicht nachteilig beeinflusst werden. Dies ist dem LfU bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch eine Standsicherheitsberechnung eines einschlägig erfahrenen Ingenieurbüros nachzuweisen.

Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Statische Belastungen durch Fundamente, Module und Wechselrichterstation (Beschreibung und Berechnung) unter Berücksichtigung von Wind- (Druck und Sog) und Schneelasten,
 - Dynamische Belastungen durch Baumaschinen und Geräte während der Herstellung der Verankerung / Gründung, des Antransports, der Montage, bei der Wartung und dem Rückbau der PV-Anlage,
 - Statische und dynamische Probelastungen bei Pfahlgründungen durch vertikale und horizontale Zugversuche,
 - Überlagerung von Lastfällen aufgrund des möglichen gleichzeitigen Auftretens unterschiedlicher Belastungen und
 - Stand- Gleitsicherheitsgutachten bei Errichtung von PV-Anlagen auf Böschungen unter Berücksichtigung der ungünstigsten Randbedingungen (u.a. wassergesättigte Verhältnisse).
- 6) Das Oberflächenabdichtungssystem und die Leitungen dürfen aufgrund der zusätzlichen Auflast keinen unzulässig großen, ungleichmäßigen Setzungen unterworfen sein und nicht beschädigt werden.
 - 7) Das Überbauen von in der Rekultivierungsschicht verlegten Leitungen ist zu vermeiden. Falls eine Überbauung notwendig ist, muss sichergestellt werden, dass eine Beschädigung von Leitungen sicher ausgeschlossen werden kann und dass eventuelle Reparaturarbeiten an den Leitungen gut möglich sind (z.B. Verwendung von Leerrohren). Fundamente dürfen nicht über Leitungen gebaut werden.
 - 8) Während und nach Abschluss der Baumaßnahme muss der Schutz des Oberflächenabdichtungssystems gegen Frost, Erosion und Austrocknung jederzeit gewährleistet sein.
 - 9) Eine Verdichtung der Rekultivierungsschicht durch Befahrung (Materialtransport, Erdarbei-

ten, Lagerung und Aufstellung der Module) ist möglichst gering zu halten.

- 10) Die ordnungsgemäße Ausführung der Fundamentierungsarbeiten ist durch die Eigenüberwachung zu dokumentieren und von einer von der bauausführenden Firma unabhängigen Stelle abzunehmen, um den Nachweis zu führen, dass keine Beschädigungen des Oberflächenabdichtungssystems aufgetreten sind.
- 11) Die Einbindetiefe der Pfosten in die Rekultivierungsschicht ist mittels der Lieferscheine der Pfosten, mit Angabe der Pfostenlänge, und den Pfostenüberstand zu belegen; der Mindestabstand zur Dränmatte muss 0,50 m betragen.
- 12) Bei allen Arbeiten auf der Deponie ist grundsätzlich ein Abstand zur Dränagematte von mindestens 0,50 m einzuhalten.
- 13) Die Neigung der Oberfläche muss an jeder Stelle der Rekultivierungsschicht einen aufstaufreien Abfluss des Niederschlagswassers gewährleisten.
- 14) Die Aufstellung der Anlage hat so zu erfolgen, dass ein ausreichender Abstand von ca. 3 m zu vorhandenen Deponieeinrichtungen (z.B. Gasbrunnen) verbleibt. Die Errichtung von Anlagenteilen innerhalb bestehender Ex – Schutzzonen ist vor Beginn der Ausführung mit dem Gewerbeaufsichtsamt an der Regierung von Niederbayern abzustimmen.
- 15) Zwischen den Modulreihen sind begehbare Trassen vorzusehen, die auch die erforderlichen Pflegemaßnahmen des Bewuchses ermöglichen. Es ist zu berücksichtigen, dass auch ein ausreichender Modulabstand zum Erdboden, neben dem Abstand der Modulreihen untereinander, die erforderliche Pflege der Vegetation erleichtert bzw. ermöglicht.
- 16) Die Bewuchs- und Rekultivierungsschicht des Deponiekörpers ist während des Betriebs der PV-Anlage vor Schäden und Erosion zu schützen. Die Möglichkeit von Erosionen durch von den Photovoltaikmodulen ablaufende Niederschläge muss ausgeschlossen sein. Ggf. sind unterhalb der Tropfkanten der Photovoltaikmodule geeignete Maßnahmen zum Erosionsschutz, z. B. Kiesschüttungen oder Jutematten vorzusehen. Durch ausreichende Höhe (ca. 0,80 – 1,0 m) und / oder Abstand der Module untereinander ist sicherzustellen, dass eine geschlossene, erosionsstabile Vegetationsdecke erhalten bleibt.
- 17) Die Setzungspegel sind in Abstimmung mit dem LfU zu setzen und einzumessen.
- 18) Kabel, die zur Verbindung der Solarmodule zum Einsatz kommen, müssen vor Nagetierbefall geschützt werden.
- 19) Es sind Erdschraubanker zu verwenden, die konstruktionsbedingt nur 80 cm in den Boden eingedreht werden können.
- 20) Durch Arbeitsanweisungen und Überwachung ist sicherzustellen, dass bei allen Erdarbeiten die Eindringtiefe von 80 cm nicht überschritten wird.
- 21) Erosionsschäden an der Geländeoberfläche sind umgehend auszubessern.

B) Betrieb der Anlage

- 22) Die notwendigen Kontroll-, Wartungs- und Pflegemaßnahmen am Deponiekörper dürfen durch den Betrieb der PV - Anlage nicht beeinträchtigt oder behindert werden.
- 23) Die Zufahrt zu den Deponieeinrichtungen muss jederzeit (z.B. zu Kontroll-, Wartungs- oder Reparaturmaßnahmen), auch während der Baumaßnahme, gewährleistet bleiben.

- 24) Sanierungen und sonstige Belange des Deponiebetriebes haben Vorrang vor dem Betrieb der PV - Anlage. Die PV - Anlage oder die betroffenen Anlagenteile sind für den Zeitraum der Arbeiten am Deponiekörper ggf. zurück zu bauen.
- 25) Der Zugang zur gesamten Deponieoberfläche muss jederzeit für die Überwachungsbehörden und den Deponiebetreiber möglich sein.
- 26) Die Anlage ist in das Brandschutzkonzept der Deponie mit einzubinden. Dies ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.
- 27) Zur Gefahrenabwehr (Brand) müssen Modulbereiche (Stränge) durch Personal des Deponiebetreibers von der Anlage getrennt werden können. Das dafür vorgesehene Personal muss über ausreichend Sachkunde verfügen und in die Anlage eingewiesen sein.
- 28) Nach endgültiger Außerbetriebnahme der Anlage ist diese komplett rückzubauen und die Rekultivierungsschicht wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Dies ist nach dem Rückbau der PV-Anlage gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen.
- 29) Die Anlage ist regelmäßig (ca. alle 4 Wochen) auf Beschädigungen zu kontrollieren.
- 30) Chemische Mittel dürfen für die Reinigung der Paneele nicht eingesetzt werden.

C) Kosten

Die Festsetzung der Höhe der Kosten wird einer gesonderten Kostenrechnung vorbehalten.

Hinweis:

Zur Entsorgung von Photovoltaikerelementen verweisen wir auf die Veröffentlichungen des LfU unter folgendem Link: http://www.izu.bayern.de/faq/detail_faq.php?pid=0501020100299

Gründe

I.

Die Deponie Außernzell ist seit 1977 in Betrieb und umfasst eine Fläche von ca. 27 ha. Sie gliedert sich in die Bauabschnitte (BA) 1, 2, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16, wobei die BA 14, 15 und 16 noch nicht ausgebaut sind. Insgesamt wurden bisher ca. 3,6 Mio. m³ Abfälle abgelagert. Die Bauabschnitte BA 1 und 2 nehmen hierbei ca. 9,5 ha Grundfläche ein. Sie wurden von 1977 – 1985 mit ca. 1,8 Mio. m³ unvorbehandelten Siedlungsabfällen verfüllt. Die BA 6 und 9 werden zum Altbereich gezählt (ca. 7 ha). Ab dem BA 10 (ca. 2,2 ha) beginnt der sogenannte Erweiterungsbereich.

Derzeit wird auf den genannten BA 1, 2, 6, 9 und teilweise 10 eine Oberflächenabdichtung aufgebracht und die Deponiegaserfassung ertüchtigt (siehe Plangenehmigung vom 26.02.2008 der Regierung von Niederbayern). Nach der Tekturplanung (siehe Änderungsbescheid vom 16.07.2009 der Regierung von Niederbayern) besitzt die Oberflächenabdichtung folgenden Regelaufbau (von oben nach unten):

- Rekultivierungsschicht mindestens 1,50 m
- Geotextile Dränmatte
- KDB mit BAM - Zulassung

- Geosynthetische Tondichtungsbahn
- Feinkörnige Ausgleichsschicht 0,30 m
- Geotextile Trennlage
- Gasentspannungsschicht 0,30 m
- Trag- und Ausgleichsschicht 0,90 m

Die Gasbrunnen sind über den Brunnenkopf an Gassammelleitungen angeschlossen, die in ca. 1 m Tiefe verlegt sind und an die Unterstationen U2 Ost, U3 Ost und U4 Ost zugeführt werden.

Im südlichen Bereich der beiden BA 1 und 2 ist auf einer Fläche von ca. 2,5 ha (siehe Lageplan AG27/4-03) die Errichtung einer PV – Anlage vorgesehen.

Die Hochpunktlinie zieht sich auf der Höhe knapp unterhalb des Schachtes S 204 entlang. Die Module reichen im geplanten Bereich bis zum Fuß der Deponieböschung. Die Aufständigung ist mit Erdschraubanker vorgesehen. Gemäß Schnittplan AG27/4-04 soll die Eindringtiefe der Bohrer 80 cm betragen. Der Mindestabstand zwischen den Modulflächen soll ca. 3,15 m betragen; der Abstand zwischen Modulunterkante und Gelände soll 1,00 m nicht unterschreiten.

Die PV – Anlage ist nach Punkt 5.3 des Erläuterungsberichts auf eine Anschlussleistung von ca. 1430 kWp (BA 1: ca. 870 kWp BA 2: ca. 560 kWp) ausgelegt.

Im Verfahren wurden das Bayerische Landesamt für Umwelt, das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sowie das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Niederbayern beteiligt.

II.

Die Regierung von Niederbayern ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 29 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz, Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für dieses Bescheid sind §§ 31 Abs. 2 und 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG.

Der Betrieb der beantragten Photovoltaikanlage stellt eine wesentliche Änderung des Deponiebetriebs im Sinne des § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG dar. Für die Zulassung der Maßnahme ist daher ein abfallrechtliches Gestattungsverfahren (§ 31 Abs. 2 und 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) erforderlich.

Bei der Errichtung von PV-Anlagen auf Deponien ist danach zu unterscheiden, ob es sich bei der Errichtung der PV-Anlage 1.) um eine einfache oder eine wesentliche Änderung der Deponie handelt und ob es sich 2.) bei der Anlage um eine Nebenanlage der Deponie oder um eine selbständige Anlage handelt.

Nur wenn im konkreten Einzelfall eine Photovoltaikanlage in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang mit der Deponie steht – etwa, weil sie der Erzeugung von Energie für Betriebseinrichtungen der Deponie dient -, lässt sie sich ausnahmsweise als Nebenanlage der Deponie qualifizieren.

Sofern es sich – wie hier - nicht um eine Nebenanlage handelt, beschränkt sich die abfallrechtliche Zulassung auf die Änderung der Deponie durch die Errichtung der Anlage.

Bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist der Betrieb der Photovoltaikanlage mit der planfestgestellten Deponie vereinbar.

III.

Die Kostenentscheidung für die abfallrechtliche Plangenehmigung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 des Bayerischen Kostengesetzes. Die Festsetzung der Höhe der Kosten wird einer gesonderten Kostenrechnung vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Schmalzbauer
Oberregierungsrat